



# Handreichungen für die Museumsarbeit

Dokumentation und Erschließung  
von musealen Sammlungen

Nr. 5  
Bildrechte im Museum

Stand: September 2022

Staatliche Kunstsammlungen Dresden  
Sächsische Landesstelle für Museumswesen

# Inhalt

Vorwort	3
Das Recht am Objekt	4
Das Recht am Motiv	7
Das Recht an der fotografischen Aufnahme	10
Wann müssen Rechte eingeholt werden?	13
Lizenzen für die Online-Publikation: Creative Commons	20
Datenschutz und Persönlichkeitsrechte	22
Fotografieren im Museum	26
Rechte und Digitalisierung	28
Glossar	30
Literaturhinweise	32
Nützliche Links	32
Bildnachweis	32

## Vorwort

Das Recht am Objekt  
Das Recht am Motiv  
Das Recht am Foto  
Rechteeinholung  
Lizenzen  
Datenschutz  
Fotografieren im Museum  
Rechte und Digitalisierung  
Glossar und Literatur

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 3 von 33

## Vorwort

Die Digitalisierung eröffnet Museen in allen ihren Handlungsfeldern neue Möglichkeiten, bringt aber gleichzeitig auch neue Herausforderungen mit sich. Diese berühren insbesondere rechtliche Aspekte. Gerade letztere sind oft mit nur schwer kalkulierbaren Risiken für die Kultureinrichtungen verbunden.

Die folgenden Hinweise und Anregungen sollen Museen Orientierung geben und wichtige Berührungspunkte mit rechtlichen Fragestellungen im Museumsalltag aufzeigen. Eine rechtliche Beratung ersetzen diese Informationen jedoch ausdrücklich nicht. Die verwendeten Formulierungsbeispiele sind rechtlich unverbindlich und haben einen informativen Charakter.

Aufgrund der dynamischen Entwicklung in der Gesetzgebung kann dieser Leitfaden nicht dauerhaft und in allen Punkten die aktuelle Rechtslage wiedergeben. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung trat das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes zur Umsetzung einer EU-rechtlichen Richtlinie (DSM-RL) in Kraft. Die Auswirkungen dieser rechtlichen Regelungen auf die Museen wurden im vorliegenden Leitfaden im Zuge einer Aktualisierung im Sommer 2021 berücksichtigt.

Die Sächsische Landesstelle für Museumswesen ist via Newsletter bemüht, die Museen auch über aktuelle Entwicklungen und Veränderungen zu informieren.

*Ihr Team der Sächsischen Landesstelle für Museumswesen*

**HANDREICHUNG**

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

**Teil 5: Bildrechte im Museum**

Seite 4 von 33

## Das Recht am Objekt

Das Recht am Objekt begegnet dem Museum schon bei der Annahme eines Objekts: Mit der Übernahme wird das Museum Besitzer des Gegenstands. Eigentum daran erwirbt das Museum allerdings erst mittels einer rechtsgültigen **Schenkung** oder eines **Kaufs**. Das **Eigentum** ist das stärkste Recht, welches man an einer Sache erlangen kann. Kommt das Objekt als Leih- oder Dauerleihgabe ins Museum, bleibt die Leihgeberin Eigentümerin und das Museum ist wiederum nur Besitzer. Auch sogenannte Dauerleihverträge – mit langer oder offener Laufzeit – bieten Museen keine Planungssicherheit und können von der Leihgeberin jederzeit gelöst werden.

Als Eigentümer kann das Museum frei über das Objekt verfügen und es für alle musealen Nutzungsformen verwenden. Schranken erhält dieses Eigentumsrecht durch das Kulturgutschutzgesetz, insbesondere für Museen in öffentlicher Trägerschaft. Alle Nutzungsformen des Kulturobjekts müssen den Erhalt und die Bewahrung desselben gewährleisten. Zudem besteht die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den langfristigen Erhalt des Objekts zu sichern.



Abbildung 1: Verdeutlichung des Objekteingangs

Hat ein Museum das Eigentum an einem Objekt erworben, für welches ein urheberrechtlicher Schutz besteht, darf dieses Werk ohne Zustimmung der Urheberin nur in Ausstellungen gezeigt und Nutzern im Museum vorgelegt werden. Alle weiteren Formen der öffentlichen Zugänglichmachung sind nur mit Zustimmung der Rechteinhaber möglich und möglicherweise gebührenpflichtig. Die Katalogbildfreiheit nach § 58 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) wurde mit dem Wissenschaftsurheberrecht 2017 neu geregelt.

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 5 von 33

Bis dahin waren die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken in Verzeichnissen, die im Zusammenhang mit einer Ausstellung stehen oder der Dokumentation von Beständen dienen, kostenlos und genehmigungsfrei. Die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken in Katalogen im zeitlichen Zusammenhang mit einer Ausstellung an der Museumskasse war zulässig, wenn damit kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wurde.

Im neuen Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) ist die sehr veränderte Katalogbildfreiheit unter § 60 e Absatz 3 enthalten. Museen ist es nun erlaubt, Abbildungen von ausgestellten oder in ihrem Bestand befindlichen Werken in nicht-kommerziellen Katalogen ohne zeitliche Beschränkung zu reproduzieren und diese zu vertreiben. Dafür muss jedoch eine angemessene Vergütung geleistet werden (§ 60 h). Dieser Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die VG Bild-Kunst vereinnahmt daher nun auch die Vergütungen für Künstlerinnen und Künstler, die nicht bei ihr oder einer Schwestergesellschaft Mitglied sind.

Das Museum darf zudem Fotografien und Vervielfältigungen **für den eigenen, internen Bedarf (Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung)** anfertigen. Es darf eine Digitalisierung für eigene Zwecke, zum Beispiel auch für ein Restaurierungsprojekt, genehmigungsfrei vornehmen und diese Digitalisate auch zweckgebunden an Projektpartner verbreiten, aber nicht veröffentlichen.

#### Hinweise für Leihgaben

- Auch bei Leihgaben müssen bestehende Urheberrechte beachtet werden, da das Ausstellungsrecht bei der Eigentümerin liegt.
- Die musealen Nutzungsrechte (Ausstellen, Fotografieren, Publizieren) müssen im Leihvertrag mit dem Eigentümer des Objekts geregelt werden, um den Museen rechtliche Sicherheit zu gewährleisten.
- Die Eigentümerin wiederum kann allerdings nur diejenigen Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen eines Leihvertrags an den Leihnehmer übertragen, über welche die Eigentümerin selbst verfügt und die sie auch an Dritte weitergeben darf.
- Diese Übertragung der Nutzungsrechte – die über das reine Ausstellen hinausgehen – sollten deshalb im Leihvertrag formuliert und durch die Leihgeberin gegebenenfalls durch einen Haftungsausschluss bestätigt werden.

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 6 von 33

#### **Rechte des Museums am Objekt, die sich aus dem Eigentum ableiten:**

- Fotografieren und Vervielfältigen des Fotos für den internen Gebrauch
- Nutzung des Objekts, zum Beispiel in Ausstellungen oder in Studiensälen
- Öffentliche Zugänglichmachung an hausinternen elektronischen Leseplätzen
- Veröffentlichung des Objekts in Ausstellungskatalogen zum Zweck der Bewerbung der Ausstellungen (gilt nicht für Online-Kataloge). Allerdings ist diese Nutzung nach Wegfall der Katalogbildfreiheit nicht kostenfrei, sondern stets kostenpflichtig. Die Gebühren werden an die Verwertungsgesellschaften, in Deutschland für diesen Bereich mehrheitlich die VG Bild-Kunst, entrichtet. Diese Regelung ist nicht auf die von der Verwertungsgesellschaft vertretenen Künstlerinnen und Künstler beschränkt.

#### **! Hinweis**

- Für Vervielfältigungen und öffentliche Zugänglichmachung von Objekten mit Werkcharakter (urheberrechtlich geschützte Werke) müssen die Nutzungsrechte vertraglich mit dem Eigentümer des Objekts (Leihgeber) und/oder dem Künstler beziehungsweise der Künstlerin geregelt werden.

## Das Recht am Motiv

Neben dem urheberrechtlich geschützten Werk unterliegen auch die Vervielfältigungen dieser Objekte dem Schutz des Urheberrechts. In Abgrenzung zum rechtlichen Schutz von Lichtbildwerken oder Lichtbildern sprechen wir hier vorrangig über den Schutzrahmen für Werke der bildenden oder der angewandten Kunst, des Designs sowie aus Literatur und Musik, die durch fotografische Techniken reproduziert werden. Entscheidend ist immer die Schaffenshöhe beziehungsweise künstlerische Qualität des Werkes, die seinen Schutzrahmen definiert.

Der Gesetzgeber schützt die Urheber eines Werks durch diverse Rechte – die Urheberrechte (<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>).

### Hinweis

- Erst 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin (bei mehreren Urhebern gilt hier der Todeszeitpunkt der zuletzt Verstorbenen) erlischt das Urheberrecht. Das Werk wird erst dann gemeinfrei.

Nach dem Tod des Urhebers geht das Urheberrecht auf dessen Erben über. Es ist unabhängig vom Eigentum an einer Sache oder einem Werk.

Alle Verwendungen eines urheberrechtlich geschützten Werks oder der Abbildung eines solchen Werks – außer der Präsentation in Ausstellungen oder in Lesesälen oder Schaumagazinen – sind nur mit Zustimmung des Urhebers möglich und teilweise gebührenpflichtig, es sei denn, es wurde mit dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger eine entsprechende Regelung getroffen. Bereits beim Erwerb oder der Aufnahme eines Objekts in die Sammlung des Museums sollten Fragen des Urheberrechts und der Nutzungsrechteübertragung auch für die Verwendung von Abbildungen mit dem Einlieferer oder Verkäufer geklärt werden. Wichtig an dieser Stelle ist die Frage, ob der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger sich durch eine Verwertungsgesellschaft, zum Beispiel die VG Bild-Kunst, vertreten lassen.

Die rechtliche Grundlage für Nutzungen (Nutzungsrechte) sollte von der Urheberin oder deren Rechtsnachfolge an das Museum übertragen werden, um dem Museum größtmögliche Freiheit in der musealen Nutzung des Sammlungsobjekts zu ermöglichen – mit einer Einschränkung: Im Rahmen der Novellierung des Urheberrechtsgesetzes 2017 (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz) ist

die Publikation von Objekten mit Werkcharakter in Katalogen (vormals Katalogbildfreiheit) jetzt zwar ohne Zustimmung des Rechteinhabers (Urheber oder Erbe) möglich, allerdings grundsätzlich kostenpflichtig gegenüber der Verwertungsgesellschaft. Dies gilt auch, wenn der Rechteinhaber sich nicht durch die Verwertungsgesellschaft vertreten lässt oder im Ausland ansässig ist.

Aus diesen Gründen ist es sinnvoll und notwendig, bei Erwerb von urheberrechtlich geschützten Werken oder der Schenkung von solchen eine Regelung zur Nutzungsrechteübertragung in den Kauf- oder Schenkungsvertrag aufzunehmen.

### **Nutzungsrechte**

Die Urheberschaft ist in Deutschland unveräußerlich. Nutzungs- beziehungsweise Verwertungsrechte am Objekt oder an der Abbildung können ausschließlich – das heißt zur alleinigen Nutzung – oder einfach – das heißt auf mehrere Vertragspartner – übertragen werden. Nutzungsrechte orientieren sich immer an den Nutzungsformen, zum Beispiel zur Vervielfältigung oder zur Zugänglichmachung. Um möglichst ohne Einschränkung handeln zu können, sollten die Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten räumlich (geografische Dimension) und zeitlich unbegrenzt übertragen werden. Diese Rechteübertragungen sollten bei der Erstaufnahme eines Objekts in den Museumsbestand geklärt und als Bestandteil in den Vertrag zum Objekterwerb aufgenommen werden.

Wenn der Erwerb direkt vom Urheber – zum Beispiel vom Künstler selbst – stattfindet, könnte folgendes **Formulierungsbeispiel** hilfreich sein:

*Mit dem Erwerb werden alle übertragbaren Rechte an den Werken frei von Rechten dritter Personen, zeitlich und räumlich unbegrenzt, an das Museum „Museumsname/Ort“ übertragen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Marken-, Titel- und Namensrechte sowie urheberrechtliche Nutzungsrechte. Sie beinhalten insbesondere alle derzeit bekannten sowie unbekanntem Nutzungsarten, auch wenn sie erst aufgrund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich entstehen oder nachträglich bekannt werden. Alle Rechte sind ganz oder teilweise weiter übertragbar sowie unterlizenzierbar, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Künstlers [Urhebers] bedarf.*



Vorwort  
Das Recht am Objekt  
**Das Recht am Motiv**  
Das Recht am Foto  
Rechteeinholung  
Lizenzen  
Datenschutz  
Fotografieren im Museum  
Rechte und Digitalisierung  
Glossar und Literatur

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 9 von 33

Für den Fall, dass das Werk als Sammlungsobjekt nicht vom Urheber direkt erworben wird, sondern von dessen Erben/Nachlasshalterinnen, ist **in Ergänzung dazu folgende Formulierung** hilfreich:

*Veräußerer versichern, dass sie alleinig und rechtmäßig Inhaber der Nutzungsrechte als Rechtsnachfolger des Urhebers des veräußerten Werks sind.*

Erfolgt der Erwerb des Sammlungsobjekts nicht direkt vom Urheber oder dessen Rechtsnachfolger, kann eine Übertragung der Nutzungsrechte nicht wirksam stattfinden. Dennoch sollten im Rahmen des Objekteingangs der Rechtstatus des Objekts und mögliche Ansprechpartner recherchiert und dokumentiert werden.

Zum Thema Rechte am Motiv gehören neben den Urheberrechten an Werken auch die Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte von Personen. Informationen hierzu finden Sie ab Seite 22 des vorliegenden Leitfadens.

## Das Recht an der fotografischen Aufnahme

Urheberrechte können auch entstehen, wenn zum Beispiel von einem Werk der bildenden Kunst eine Fotografie angefertigt wird. Bei der Anfertigung von Fotografien dreidimensionaler Objekte entstehen regelmäßig selbst urheberrechtlich geschützte Werke (Lichtbildwerke). Es ist deshalb notwendig, mit dem externen Fotografen im Rahmen der Beauftragung die Übertragung der Nutzungsrechte zu regeln.

2019 wurde die Europäische Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Digital Single Market Directive, DSM-Richtlinie) verabschiedet.

Im Juni 2021 wurde mit dem Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts diese Regelung in Deutschland umgesetzt. Nach § 68 Urheberrechtsgesetz können damit Vervielfältigungen (zum Beispiel Digitalisate) von visuellen Werken, die selbst keinen urheberrechtlichen Schutz mehr genießen und damit gemeinfrei sind, nicht mehr durch eigene Leistungsschutzrechte geschützt werden. Das heißt, die Gemeinfreiheit des Werks (Objekts) überträgt sich auf die Vervielfältigung (Reproduktionsfotografie). Dies gilt auch für bereits in der Vergangenheit angefertigte Vervielfältigungen von gemeinfreien Werken. Die Regelung gilt für visuelle Werke – nach allgemeinem Verständnis Werke der bildenden Kunst – und nur dann, wenn die Vervielfältigung (Fotografie) über keinen eigenen Werkcharakter verfügt. Diese Abgrenzung wird in der Praxis nicht immer leicht zu treffen sein.

Bislang orientierte sich die Bewertung, ob eine fotografische Aufnahme über einen eigenen Werkcharakter verfügt, am Grad der Automatisierung des Aufnahmevorgangs. Als Beispiel sei hier das Scannen von zweidimensionalen Objekten genannt. Vervielfältigungen, die auf diese Weise entstehen, verfügten bereits vor der Umsetzung der EU-rechtlichen Richtlinie (DSM-RL) über keinen Werkcharakter und damit über keine urheberrechtlichen Schutzrechte ([https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_\\_68.html](https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__68.html)).

## **Lichtbild versus Lichtbildwerk**

Fotografien können nicht nur Werke abbilden, sondern auch selbst Werkcharakter besitzen. Diese Aufnahmen unterliegen ebenfalls urheberrechtlichen Schutzfristen. Fotografien sind als Lichtbildwerke (mit entsprechender kreativer Schaffenshöhe oder auch künstlerischer Qualität) oder als Lichtbilder (Ergebnis beziehungsweise Produkt des technischen Akts des Fotografierens) geschützt. Die Abgrenzung von Lichtbildwerken und Lichtbildern kann schwierig sein; im Zweifel sollte man sich an der längeren Schutzfrist orientieren. Bei Lichtbildwerken beläuft sich die Schutzfrist auf 70 Jahre, bei den Lichtbildern auf 50 Jahre nach Tod des Fotografen oder erstmaliger Veröffentlichung. Ist der Fotograf der Aufnahmen nicht bekannt, kann die Datierung der Aufnahme für die zeitliche Einordnung und die Definition der Schutzfristen dienen.

Werden Objekte von Mitarbeiterinnen des Museums im Rahmen ihres Dienstverhältnisses fotografiert, sind die entsprechenden Dienstvereinbarungen beziehungsweise Arbeitsverträge zu prüfen.

Die Rechte an den Aufnahmen liegen normalerweise beim jeweiligen Museum, beispielsweise wenn das Fotografieren zu den Kernaufgaben der Mitarbeiterin gehört oder ergänzende Vereinbarungen im Arbeitsvertrag getroffen wurden. Wenn aber zum Beispiel der Hausmeister oder die IT-Beauftragte Fotografien anfertigen, sollten Nutzungsverträge geschlossen werden.

Auch freie und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen, wie auch Bundesfreiwillige oder Praktikantinnen, die Fotografien für Museen anfertigen, sollten die Nutzungsrechte an den Aufnahmen in einer schriftlichen Vereinbarung dauerhaft und verbindlich an das Museum übertragen.

### **Unverbindliches Formulierungsbeispiel Nutzungsrechteübertragung**

*Für die durch (Name des Fotografen/der Fotografin) für das Museum (Name und Ort des Museums) angefertigten Fotografien wird unwiderruflich das räumlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungsrecht an das Museum übertragen. Die Fotografien können durch das Museum auf beliebige Weise in beliebigen Medien, Printmedien wie digitalen Medien, einschließlich des Internets, vollständig oder auszugsweise vervielfältigt, veröffentlicht und bearbeitet werden.*

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 12 von 33

*Alle Rechte sind ganz oder teilweise weiter übertragbar sowie unterlizenzierbar, das heißt an Dritte übertragbar, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Fotografen/der Fotografin bedarf. Ein Beispiel für eine solche Nutzung, die mit der Weitergabe von Nutzungsrechten an Dritte verbunden wäre, ist die Online-Publikation in Verbundportalen wie der Deutschen Digitalen Bibliothek oder museum-digital.*

*Herr/Frau (Name des Fotografen/der Fotografin) verzichtet bei Veröffentlichung der Aufnahmen auf das Recht der Namensnennung.*

oder

*Bei Veröffentlichung der Aufnahmen ist der Fotograf/die Fotografin in folgender Weise (Art und Form der Namensnennung) zu nennen: \_\_\_\_\_.*

### ! Hinweise

- Beim Fotografieren von dreidimensionalen Objekten können Urheberrechte an der Fotografie entstehen.
- Scans als rein technischer Reproduktionsvorgang generieren keine neuen Schutzrechte.
- Die Methode der Herstellung ist demnach relevant für die Frage des rechtlichen Schutzes.
- Die Abgrenzung der Schaffenshöhe (künstlerische Qualität) für Fotografien ist nicht immer einfach. Als Orientierung für die Bewertung kann der Aufwand dienen, welcher in Vorbereitung der Aufnahme erfolgt, zum Beispiel die Einrichtung der Aufnahmesituation, des Fotoarbeitsplatzes, der Belichtung.
- Nutzungsrechte orientieren sich immer an den Nutzungsformen, zum Beispiel der Vervielfältigung oder der Zugänglichmachung. Um möglichst ohne Einschränkung handeln zu können, sollten die Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten räumlich (geografische Dimension) und zeitlich unbegrenzt übertragen werden. Diese Rechteübertragungen sollten bei der Erstaufnahme eines Objekts in den Museumsbestand geklärt und als Bestandteil in den Vertrag zum Objekterwerb aufgenommen werden.



Abbildung 2: Verdeutlichung der Rechteübertragung

## Wann müssen Rechte eingeholt werden?

Wurden die Rechte am Objekt nicht bereits bei Eingang in die Sammlung geklärt und die entsprechenden Nutzungsrechte eingeholt, so muss dies spätestens dann erfolgen, wenn Vervielfältigungen hergestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und/oder kommerziell genutzt werden sollen.

Nach § 60 e beziehungsweise § 60 f Urheberrechtsgesetz gelten Sonderregelungen für Bibliotheken und Museen, „die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen“.

Museen dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Dokumentation, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen. Verbreiten dürfen Museen Vervielfältigungen geschützter Werke aus ihren Beständen an ähnliche Institutionen für Zwecke der Restaurierung oder Forschung. Zugänglich machen dürfen Museen diese Werke aus ihrem Bestand auch an Leseplätzen in ihren Räumen zum Zwecke der Forschung oder für private Studien.

Veröffentlichen und damit verbreiten dürfen Museen Vervielfältigungen geschützter Werke auch ohne Zustimmung, sofern dies in Zusammenhang mit deren öffentlicher Ausstellung erfolgt. Diese Handlungen sind jedoch gebührenpflichtig und an die jeweilige Verwertungsgesellschaft gebunden.

Alle Nutzungs- und Verbreitungsformen, die über die genannten Anwendungsfälle hinausgehen, sind für urheberrechtlich geschützte Werke zustimmungspflichtig von Seiten der Urheber oder deren Rechtsnachfolger beziehungsweise -vertreter. Um diese Zustimmung einholen zu können, ist es wichtig zu wissen, wer die Nutzungsrechte rechtssicher einräumen darf.

An einem Werk können auch mehrere Personen Rechte halten. Dies ist häufig bei Werken der darstellenden Kunst sowie bei Audio- oder Videokunst der Fall. Hier sind alle künstlerisch Mitwirkenden im Besitz von Urheberrechten. Damit Rechtsicherheit hinsichtlich der Nutzungsrechteübertragung bestehen kann, müssen alle beteiligten Künstler zustimmen. Gleiches gilt für die Werke von Künstlergruppen; auch hier müssen alle Anstrengungen unternommen und nachweisbar dokumentiert werden, um die Rechteinhaber ausfindig zu machen.

### Hinweise

- Wenn sich die rechtliche Situation trotz intensiver Recherche nicht abschließend klären lässt, sollte auf eine Veröffentlichung verzichtet und Aufnahmen nur zum eigenen, internen Gebrauch angefertigt werden.
- Ist eine Nutzung des Werks von großer Relevanz für das Museum, sollte Rechtsberatung eingeholt und eine Risikoabwägung vorgenommen werden.
- Von der Verwendung von sogenannten Disclaimern mit Formulierungen wie „Trotz großer Bemühungen gelang es uns nicht, den Rechteinhaber zu ermitteln“ wird abgeraten, da sie im Falle eines Rechtsstreits nachteilig für den Verwender ausgelegt werden können (Vorsatz).

**Achtung: Jedes Digitalisat ist rechtlich gesehen eine Vervielfältigung.**

### **„Verwaiste“ oder „nicht verfügbare“ Werke**

Es kann vorkommen, dass insbesondere bei älteren Werken die Urheberin oder der Rechteinhaber trotz sorgfältiger Suche nicht festzustellen ist. Bei solchen „verwaisten Werken“ besteht eine Rechtsunsicherheit. Laut § 61 Urheberrechtsgesetz dürfen Bibliotheken, Museen, Archive und Bildungseinrichtungen nach umfassender, erfolgloser und dokumentierter Suche diese aber vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen. Der Status als „verwaistes Werk“ ist jedoch an umfangreiche Voraussetzungen geknüpft (<https://dejure.org/gesetze/UrhG/61.html>).

Mit Einführung der Regelungen für nicht verfügbare Werke in § 61d Urheberrechtsgesetz sowie §§ 52 ff. Verwertungsgesellschaftengesetz soll die Lizenzierung großer Bestände, die sich als Eigentum oder Dauerleihgabe im Museum befinden, erleichtert werden. Als nicht verfügbar gilt ein Werk, wenn es beispielsweise nicht mehr im Handel erhältlich ist oder noch nie gehandelt wurde ([https://www.gesetze-im-internet.de/vgg/\\_52.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vgg/_52.html)).

Wie bei den „verwaisten“ Werken (Datenbank verwaister Werke: <https://euipo.europa.eu/orphanworks/>) ist auch der Rechtsstatus „nicht verfügbar“ an umfangreiche Recherche- und Dokumentationspflichten geknüpft. So muss das Werk vor einer Nutzung für sechs Monate in das europäische Register des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) eingetragen werden (Register vergriffener Werke: <https://euipo.europa.eu/out-of-commerce/#/>).

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 15 von 33

Die Eintragung soll dem Rechteinhaber die Möglichkeit geben, sein Werk zu identifizieren und der Nutzung zu widersprechen. Soweit eine repräsentative Verwertungsgesellschaft für die jeweilige Werkart besteht, erfolgt die Lizenzierung nach Ablauf der Eintragsfrist über die zuständige Verwertungsgesellschaft. Soweit keine repräsentative Verwertungsgesellschaft besteht, kann die Nutzung nach Ablauf der Eintragsfrist ohne eine weitere Lizenzierung aufgenommen werden. In beiden Fällen ist die Nutzung nur zu nicht-kommerziellen Zwecken gestattet.

### Sonderfall Verwertungsgesellschaften

Als Beispiele seien hier die VG Bild-Kunst und die VG Wort genannt, deren „Zweck es ist, für Rechnung mehrerer Rechtsinhaber Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte zu deren kollektiven Nutzen wahrzunehmen [...]“ (§ 2 Verwertungsgesellschaftengesetz). Insbesondere bei der Veröffentlichung beziehungsweise Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder deren Verkauf können gebührende Zweitverwertungen vorliegen.

Die vergütungsfreie Verwendung geschützter Werke in Katalogen – umgangssprachlich Katalogbildfreiheit – wurde 2017 neu geregelt (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz).

Die bis dahin geltende Rechtslage, in § 58 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz festgelegt, ermöglichte den Museen die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken in Verzeichnissen, die im Zusammenhang mit einer Ausstellung stehen oder der Dokumentation von Beständen dienen. Demnach war die kostenlose und genehmigungsfreie Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken in Katalogen im zeitlichen Zusammenhang mit einer Ausstellung an der Museumskasse zulässig, wenn damit kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt wurde.

Nach der Novellierung des Gesetzes regelt die sehr **veränderte Katalogbildfreiheit** unter § 60e Absatz 3 Urheberrechtsgesetz, dass es den Museen nun erlaubt ist, Abbildungen von ausgestellten oder in ihrem Bestand befindlichen Werken in nicht-kommerziellen Katalogen ohne zeitliche Beschränkung zu reproduzieren und diese zu vertreiben. Dafür muss jetzt jedoch eine **angemessene Vergütung** geleistet werden (§ 60h). Dieser Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden. Die VG Bild-Kunst vereinnahmt daher nun auch die Vergütungen für Künstlerinnen, die nicht bei ihr oder einer Schwester-gesellschaft Mitglied sind. Ausnahmen gelten in bestimmten Fällen nur für

zwischen dem Museum und den Urheberinnen direkt getroffene schriftliche Vereinbarungen zur Übertragung der Nutzungsrechte.

Die zustimmungsfreien Nutzungsrechte wurden damit auch auf Museen ausgeweitet. Zudem wurde die zeitliche Bindung an die Laufzeiten der Ausstellungen aufgehoben. Allerdings sind Verbreitungshandlungen wie der Katalogvertrieb nun generell vergütungspflichtig, unabhängig davon, ob die Künstlerin durch eine Verwertungsgesellschaft vertreten wird. Der Mustervertrag der VG Bild-Kunst und des Deutschen Museumsbunds (DMB) – welcher allen Mitglieds Museen des DMB offensteht – wurde daraufhin angepasst.

### **! Hinweise**

- Versuchen Sie, möglichst viele Abbildungen beziehungsweise Digitalisate in Ihrem Museum selbst anzufertigen oder von Fotografinnen anfertigen zu lassen, mit denen Sie im Rahmen der Beauftragung entsprechende Vereinbarungen über die Übertragung aller Nutzungsrechte an Ihr Museum abschließen.
- Im günstigsten Fall liegen Urheber- und Verwertungsrechte für diese Fotografien (nicht für die abgebildeten Objekte!) dann von Anfang an bei Ihnen.

Nutzungsrechteübertragungen sollten vollumfänglich, zum Beispiel auch im Hinblick auf Online-Publikation oder zukünftige Nutzungsarten, erfolgen. Zudem ist es für Museen zweckmäßig, sich die Rechteübertragung an Dritte, das heißt für eine Unterlizenzierung (Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte), einräumen zu lassen, damit eine optimale Nutzung der Werke möglich wird. Eine Online-Publikation von Objekten in Verbundportalen, wie zum Beispiel museum-digital oder der Deutschen Digitalen Bibliothek, ist eine Weitergabe von Daten und damit von Nutzungsrechten an Dritte. Gleiches gilt beispielsweise auch für die Verlagsproduktion von Publikationen oder die Weitergabe von Abbildungen aus dem Sammlungsbestand an Nutzerinnen oder Kollegen.

Außerdem besteht für Fotografen auch das **Urheberpersönlichkeitsrecht**. Dies besagt: Der Fotograf darf die Nennung seines Namens bei Nutzung seiner Fotografien verlangen oder verbieten. Dies gilt auch für angestellte „Hausfotografen“ und auch dann, wenn umfassende Nutzungsrechte an dem Werk erworben wurden. Meist richtet sich die erfolgende oder unterbleibende Nennung des Namens nach dem Usus der jeweiligen Branche.



## Das einfache Nutzungsrecht

Der Erwerb von einfachen Nutzungsrechten erlaubt es der Inhaberin der Rechte, das geschützte Werk für im Vertrag bestimmte Anwendungsfälle zu nutzen. Dabei dürfen auch der Urheber selbst oder weitere Dritte, falls diese die Rechte dafür erworben haben, diese Rechte für besagtes Werk verwenden. Es handelt sich also um ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht – das heißt zum Beispiel, der Fotograf darf das Bild auch weiter für eigene kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke verwenden. Die Nutzungsrechte am Bildmotiv, so vorhanden, werden davon nicht berührt.

### Vor- und Nachteile

Bei der Übertragung des einfachen Nutzungsrechts kann das Museum die Werke nur exakt für die im Vertrag definierten Nutzungsarten und Nutzungsformen (analog und/oder digital) verwenden. Im Falle von Objektfotografien, die von einer externen Fotografin für das Museum angefertigt wurden, kann die Fotografin die Verwendung zum Beispiel für eine Katalogproduktion festlegen. Weitergehende Nutzungen, beispielsweise eine Online-Publikation, wären dann nicht möglich. Auch wenn die jeweilige Nutzungsform im Vertrag nicht festgelegt wird, schafft dies keine ausreichende Rechtssicherheit.

Bei der Übertragung einfacher Nutzungsrechte kann auch die Fotografin die Aufnahmen, die sie im Auftrag des Museums angefertigt hat, nutzen. Wenn der Auftraggeber (das Museum) dies ausschließen möchte, müssen im Rahmen des Vertrags die **ausschließlichen Nutzungsrechte** erworben werden.

## Das ausschließliche und umfassende Nutzungsrecht

Ein ausschließliches beziehungsweise uneingeschränktes Nutzungsrecht erlaubt dem erwerbenden Museum, das Werk unter Ausschluss aller weiteren Personen – in der Regel ist damit auch der Urheber gemeint – zu nutzen. Durch das ausschließliche Nutzungsrecht erhält die Besitzerin des Nutzungsrechts zudem die Befugnis, über die Weitergabe von Nutzungsrechten (Unterlizenzierung) zu entscheiden, und kann durch das Klagerecht gegen eine Urheberrechtsverletzung – auch vonseiten des Urhebers – vorgehen.

### **Unverbindliches Formulierungsbeispiel für die Übertragung der ausschließlichen und umfassenden Nutzungsrechte an Fotografien**

*Für die im Rahmen dieses Auftrags entstehenden Werke werden alle übertragbaren Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen **exklusiv\***, zeitlich und räumlich unbegrenzt, an den Auftraggeber übertragen. Dies umfasst insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte. Sie beinhalten insbesondere alle derzeit bekannten sowie unbekanntes Nutzungsarten, auch wenn sie erst aufgrund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich entstehen oder nachträglich bekannt werden. Alle Rechte sind ganz oder teilweise weiter übertragbar sowie unterlizensierbar, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf, **solange die Weitergabe nicht gegen Entgelt erfolgt\*\***. Das Recht des Urhebers auf Namensnennung bleibt unberührt. Diese hat im Bildnachweis wie folgt zu erfolgen: [Namensnennung].*

### **Hinweise zur Anwendung von Optionsformulierungen**

- **exklusiv\***: Wenn Sie die Option exklusiv wählen, kann sich dies steigernd auf den Angebotspreis auswirken. Für Ihr Haus hat dies den Vorteil, dass der Fotograf die Aufnahmen nicht anderweitig veräußern oder verwenden darf, sondern dass dieses Recht Ihrem Haus vorbehalten bleibt.
- Ausnahmen für die Eigenwerbung des Fotografen könnten separat vereinbart werden. Hierbei wird die Nennung des Museumsnamens und der korrekten Objektangaben als Auflage empfohlen.
- **solange die Weitergabe nicht gegen Entgelt erfolgt\*\***: Diese Formulierungsoption kann auch weggelassen werden, wirkt sich dann allerdings preissteigernd auf das Angebot aus. Vielen Fotografen ist es wichtig, dass die Museen nicht neue Einnahmen für sich generieren, anderenfalls muss das Museum für diese optionale Einnahmequelle eine entsprechend höhere Kalkulation des Fotografenangebots in Kauf nehmen.

Die Übertragung von **umfassenden Nutzungsrechten** ist nicht allein für künstlerische Werke oder Fotografien von Belang, auch bei der Beauftragung von externen Dienstleistern zur Erstellung urheberrechtlich geschützter Werke (Manuskripte, wissenschaftliche Objekterschließungen, wissenschaftliche Arbeiten, Gestaltungsleistungen jeglicher Art, Konzepte et cetera) ist die Übertragung umfassender Nutzungsrechte an das Museum zum Beispiel für Online- und Printpublikationen, Ausstellungs- und Vermittlungszwecke unverzichtbar.

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 19 von 33

#### **Unverbindliches Formulierungsbeispiel für die Übertragung der ausschließlichen und umfassenden Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken**

*Für die im Rahmen des Auftrags entstehenden Werke werden alle übertragbaren Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen frei von Rechten dritter Personen an den Auftraggeber, zeitlich und räumlich unbegrenzt, übertragen. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, Marken-, Titel- und Namensrechte sowie urheberrechtliche Nutzungsrechte. Sie beinhalten insbesondere alle derzeit bekannten sowie unbekanntes Nutzungsarten, auch wenn sie erst aufgrund neuer Gesetzeslage oder aus anderen Gründen nachträglich entstehen oder nachträglich bekannt werden. Alle Rechte sind durch den Auftraggeber ganz oder teilweise weiter übertragbar sowie unterlizensierbar, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Auftragnehmers bedarf, solange die Weitergabe nicht gegen Entgelt erfolgt. Das Recht der Urheber nach § 14 Urheberrechtsgesetz (Schutz des Urhebers vor Entstellung des Werkes) bleibt unberührt.*

**HANDREICHUNG**








Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

**Teil 5: Bildrechte im Museum**

Seite 20 von 33

**Lizenzen für die Online-Publikation: Creative Commons**

Ist das Museum im Besitz der entsprechenden Nutzungsrechte und ist es zudem berechtigt, diese auch an Dritte weiterzugeben, können für die Online-Publikation offene Lizenzen verwendet werden. Hier ist die Anwendung der Creative Commons kostenfrei, empfehlenswert und klar verständlich, um die Grundlagen für eine Weiternutzung der Inhalte zu definieren. Diese Lizenzen sind rechtlich nicht bindend, schaffen aber durch die weitreichende Akzeptanz, Verbreitung und Nutzung eine Transparenz in der Kommunikation. Bei der Verwendung sind die entsprechenden Werke (Text, Bild, Audio- und Videowerke) mit den entsprechenden Icons (siehe unten) und der entsprechenden Lizenzangabe zu versehen, zum Beispiel CC BY-SA 3.0 DE. Diese sind im „Baukastensystem“ aufgebaut und in der folgenden Grafik verdeutlicht:

CC - Lizenzen	Bedingungen der Weiterverw.	Namensnennung	Vervielfältigung	Verbreitung	Öffentliche Zugänglichmachung	Bearbeitung	Kommerzielle Nutzung	Weitergabe
 bedingungslose Lizenz „no rights reserved“ CC Zero		+	+	+	+	+	+	Generell erlaubt
 Namensnennung CC BY	!	+	+	+	+	+	+	Generell erlaubt
 Namensnennung - Keine Bearbeitung CC BY-ND	!	+	+	+		-	+	Generell erlaubt
 Namensnennung - Nichtkommerziell CC BY-NC	!	+	+	+	+		-	Generell erlaubt
 Namensnennung - Nichtkommerziell - Keine Bearbeitung CC BY-NC-ND	!	+	+	+		-	-	Generell erlaubt
 Namensnennung - Nichtkommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen CC BY-NC-SA	!	+	+	+	+		-	Nur unter gleichen Bedingungen
 Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen CC BY-SA	!	+	+	+	+	+	+	Nur unter gleichen Bedingungen

**Zeichenerklärung:** ! ... Muss auf jeden Fall erfolgen + ... Ist erlaubt - ... Ist verboten

Abbildung 3: Creative Commons Lizenzen und deren Erklärungen (CC BY-SA 3.0 DE)

- Vorwort
- Das Recht am Objekt
- Das Recht am Motiv
- Das Recht am Foto
- Rechteeinholung
- Lizenzen**
- Datenschutz
- Fotografieren im Museum
- Rechte und Digitalisierung
- Glossar und Literatur

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 21 von 33

Es besteht selbstverständlich keine Verpflichtung, diese Lizenzen zu nutzen. Museen können für die Präsentation ihrer Objekte auf eigenen Websites auch individuelle Nutzungsvereinbarungen treffen, sollten diese dann aber transparent kommunizieren. Bei der Publikation auf Verbundportalen ist der jeweils geltende Lizenzkatalog für Werke (Fotografien, Filme, Audiodokumente), bei denen lebende Personen abgebildet oder aufgezeichnet wurden, anzuwenden. Hier sind **datenschutzrechtliche Belange** sowie **Persönlichkeitsrechte** zu beachten. Für Dokumente und Archivalien, die unter das Archivgesetz fallen, sind hinsichtlich der Verwendung und Veröffentlichung die geltenden Schutzfristen zu beachten.

## Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Das **Recht am eigenen Bild** ist ein besonders geschütztes Rechtsgut. Hier werden sowohl der Datenschutz (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) als auch die Persönlichkeitsrechte (Kunsturhebergesetz, KunstUrhG) berührt.

Mit Einführung der Datenschutz-Grundverordnung 2018 gilt für die Verarbeitung und Verbreitung von Fotoaufnahmen aufgrund des europarechtlichen Anwendungsvorrangs diese nun primär. Nach Artikel 6 DSGVO ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur unter Einhaltung bestimmter Bedingungen rechtmäßig. Unter Verarbeitung von personenbezogenen Daten versteht man dabei bereits jede digitale Aufnahme, die von der betroffenen Person gemacht wird. Infolgedessen müssen bereits bei der Ablichtung von Personen, und nicht erst bei der Verbreitung, die Voraussetzungen der DSGVO gewahrt werden. Die Frage, ob die Aufnahme von einer oder mehreren Personen personenbezogene Daten generiert und damit unter die Regelungen der DSGVO fällt, entscheidet sich an der Erkennbarkeit und damit der Identifizierbarkeit der Personen. Üblicherweise wird dies durch die erkennbare Aufnahme des Gesichts der Person erreicht, ist aber nicht allein darauf beschränkt. Presseberichterstattung ist hiervon weitestgehend ausgenommen und wird in den jeweiligen Landesgesetzgebungen geregelt.

Grundsätzlich ist für die Fotoaufnahme von Personen somit eine Einwilligung erforderlich. Diese ist zwar nicht zwingend schriftlich zu erteilen, allerdings muss der Nachweis erbracht werden können, dass die Einwilligung erteilt wurde. Dies lässt sich am besten durch Einholung einer schriftlichen Einwilligung bewerkstelligen. Sollte dies aufgrund des Umfangs des Personenkreises nicht möglich sein, ist ein entsprechender Hinweis auf die Aufnahme von Fotografien auszuhängen und zu dokumentieren oder im Rahmen der Einladung beziehungsweise Anmeldung, zum Beispiel zu einer Ausstellungseröffnung oder anderen Veranstaltung, zu kommunizieren. Somit ist eine Einwilligung beziehungsweise Information nachzuweisen.

Wenn auf Veranstaltungen Bildaufnahmen gemacht werden, müssen die Teilnehmenden über die Zwecke der Bildnutzung und deren Rechte informiert werden und die Möglichkeit haben, der Aufnahme oder Verwendung der Aufnahme zu widersprechen. Fertigt ein Museum zum Beispiel bei einer öffentlichen Veranstaltung Fotografien an, muss es einen gut sichtbaren Hinweis (Aushang an der Tür, im Veranstaltungsgebäude et cetera) darauf geben. Dieser ist als späterer Nachweis bildlich zu dokumentieren.

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 23 von 33

#### Unverbindliches Formulierungsbeispiel

*Während der Veranstaltung werden Foto- und Filmaufnahmen angefertigt. Mit dem Besuch der Veranstaltung erklären Sie und gegebenenfalls Ihre Begleitung sich mit einer möglichen Veröffentlichung des Bildmaterials auf der Website und in Social-Media-Kanälen sowie in Publikationen unseres Hauses einverstanden. Falls Sie eine Veröffentlichung nicht wünschen, bitten wir Sie, dies vor Beginn der Veranstaltung am Eingang mitzuteilen. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung finden Sie in unserer Datenschutzerklärung, welche unter [\[Link zur Datenschutzerklärung des Museums\]](#) einsehbar ist.*

**Achtung:** Es handelt sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung, wenn die Besucher dazu eingeladen wurden. In diesem Fall muss der Hinweis auf die Anfertigung von Aufnahmen während der Veranstaltung und die Möglichkeit, sich dem zu entziehen, bereits Teil der Einladung sein. Dies geschieht oft gemeinsam mit dem DSGVO-konformen Hinweis auf die Verarbeitung der persönlichen Daten im Zuge der Anmeldung zur Veranstaltung.

Nach Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO ist das genehmigungsfreie Anfertigen und Verarbeiten (von Bildern) „unter Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen“ erlaubt, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. In der Praxis handelt es sich um eine Abwägungsentscheidung. Eine Orientierung für die Bewertung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen (in der Regel der Fotografin) gegenüber den Interessen der fotografierten oder gefilmten Person kann möglicherweise das Kunsturhebergesetz geben.

#### ! Hinweise

- Versehen Sie die im Zuge von Veranstaltungen getätigten Aufnahmen mit Datum und Anlass der Aufnahme sowie mit dem Vermerk, in welcher Weise die Besucher darüber informiert wurden.
- Dokumentieren Sie diese Hinweise pro Veranstaltung gegebenenfalls auch fotografisch.

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 24 von 33

- Den rechtlichen Rahmen für die Verwendung der Aufnahmen setzt dabei die jeweilige Formulierung.
- Eine Verwendung von Aufnahmen losgelöst von der Berichterstattung über die eigentliche Veranstaltung, zum Beispiel zum Zwecke der Illustration von Publikationen oder Websites, ohne direkten Bezug zur Veranstaltung, ist rechtlich sehr unsicher.
- Bedenken Sie ebenfalls, dass die fotografierten oder gefilmten Personen jederzeit der Verwendung des Bild- oder Filmmaterials (auch bei vorliegender Genehmigung) widersprechen können.

Neben dem Datenschutz ist auch das Recht am eigenen Bild als **Persönlichkeitsrecht** zu beachten. Nach § 22 Kunsturhebergesetz dürfen Bildnisse „nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“ Im Unterschied zum Datenschutz greift der Rechtsschutz erst bei der Verwendung/Verbreitung der Aufnahme. Es ist davon auszugehen, dass die Einwilligung als erteilt gilt, wenn der Abgebildete eine Entlohnung dafür erhielt, dass er sich abbilden ließ (§ 22 Kunsturhebergesetz). Das Recht am eigenen Bild besteht auch nach dem Tod der Abgebildeten, der Regelfall sind hier **10 Jahre**. In dieser Zeit muss das Einverständnis zur Veröffentlichung von den Angehörigen des Abgebildeten eingeholt werden.

Grundsätzlich sollte von Personen immer eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt werden, wenn eine Abbildung angefertigt oder veröffentlicht werden soll, auf welcher diese zu identifizieren sind.

#### Ausnahmen (Schranken):

In § 23 Kunsturhebergesetz sind allerdings auch Ausnahmen (Schranken) zugelassen, nach denen folgende Bildnisse ohne Einwilligung verbreitet und veröffentlicht werden dürfen:

- Bildnisse von Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- wenn Personen nur als „**Beiwerk**“, zum Beispiel in einer Landschaft, erscheinen und nicht einzeln identifizierbar sind beziehungsweise im Vordergrund stehen (*aufgrund der technischen Entwicklung ist diese Regelung nur noch schwer anwendbar*)
- Bilder von Versammlungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen
- „Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient“ (§ 23 Absatz 1 Kunsturhebergesetz). Diese dürfen nicht aus kommerziellen Gründen veröffentlicht werden.



### ! Hinweise

- Wenn Sie Besucherinnen und Besucher im Museum fotografieren wollen, um diese Aufnahme zu Werbezwecken analog wie digital zu verwenden, treffen Sie unbedingt eine schriftliche Vereinbarung. Erwägen Sie die Zahlung eines Entgelts. Führen Sie alle Nutzungsarten, für welche Sie die Aufnahmen später verwenden wollen – zum Beispiel Social Media – unbedingt in dieser schriftlichen Vereinbarung auf. Notieren Sie sich die Kontaktadressen der Personen, um Sie im Bedarfsfall kontaktieren zu können.
- Insbesondere die Persönlichkeitsrechte von Kindern werden geschützt. Hier ist vor dem Fotografieren immer die Zustimmung von allen Erziehungsberechtigten notwendig.
- Museen sollten diese Zustimmung zu ihrer eigenen Sicherheit schriftlich einholen oder sich das Vorliegen dieser Genehmigung durch die Schule/Kindereinrichtung bestätigen lassen. Es ist zwingend zu beachten, welcher Verwendung/Nutzung der Aufnahmen die Erziehungsberechtigten zugestimmt haben.
- Besucht hingegen die Bürgermeisterin (oder eine andere Person der Zeitgeschichte) Ihr Museum, so dürfen Sie Fotografien anfertigen und diese auch ohne Zustimmung verwenden.

Anders verhält es sich, wenn eine Gruppe von Menschen im Rahmen einer Veranstaltung fotografiert wird oder die Person nur „Beiwerk“ in einer Landschaft oder in einem Raum darstellt, beispielsweise Personen in einer Ausstellung neben einer Vitrine. In diesem Fall ist es erlaubt, das Foto ohne Einverständnis der Personen zu veröffentlichen, wenn diese nicht erkennbar abgebildet werden.

Die Persönlichkeitsrechte am eigenen Bild gelten auch bei Fotografien, die sich in der Sammlung des Museums befinden können, wie zum Beispiel Brigadetagebücher, Fotoalben und generell alle Aufnahmen mit individualisierbaren Personen. Ist das Aufnahmedatum der Fotografie bekannt, kann man vom geschätzten Alter der abgebildeten Personen Rückschlüsse darauf ziehen, ob die Persönlichkeitsrechte noch eine Rolle spielen können. Eine absolute Sicherheit wird auf diesem Wege selbstverständlich nicht erlangt.

### ! Hinweis

- Grundsätzlich sollten nie Aufnahmen von lebenden Privatpersonen ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden, die diese in einem ungünstigen Licht darstellen, zum Beispiel Aufnahmen von ausgelassenen Betriebsfeiern oder Aufnahmen, welche Rückschlüsse auf die politische oder religiöse Orientierung ermöglichen.

## Fotografieren im Museum

Fertigt ein Besucher mit seinem Smartphone eine Fotografie in einer Sonderausstellung an (sofern dies die Hausordnung des Museums erlaubt) und veröffentlicht diese im Internet, so besitzt er das Urheberrecht an der Aufnahme. Ob die Weitergabe und Nutzung dieser Aufnahmen möglich ist, sollte in der Hausordnung des Museums geregelt und veröffentlicht werden. Wichtig für die Frage, ob Museen eine „Fotografier-Erlaubnis“ erteilen wollen oder können, ist auch der Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken in der Ausstellung und der Umgang mit Leihgaben. Das Beachten der datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Regelungen obliegt der jeweiligen Fotografin und liegt in diesem Fall nicht in der Verantwortung des Museums. Ein Hinweis auf diese Regelungen in der Fotografier-Erlaubnis des Museums kann hilfreich sein. Zudem sollten die Regelungen zum Fotografieren und Filmen im Museum transparent im Haus wie auch auf der Website des Hauses kommuniziert werden.

### Formulierungsbeispiel für das Fotografieren und Filmen in den Museen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD)

*Das Fotografieren und Filmen – ausschließlich für private, nicht kommerzielle Zwecke – ist ohne Blitz, Stativ oder Selfiestab erlaubt, solange die Sicherheit des Kunstguts gewährleistet, ein Mindestabstand von 50 cm eingehalten und auf andere Besucher Rücksicht genommen wird.*

*Diese Genehmigung gilt nicht für Rechte Dritter. Die SKD weisen ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere die Abbildung oder Verbreitung von urheber- oder persönlichkeitsrechtlich geschützten Inhalten genehmigungspflichtig ist. An einzelnen Werken, bei denen aufgrund von Vorgaben des Eigentümers oder Urhebers ein generelles Foto- oder Filmverbot gilt, finden Sie eine Kennzeichnung. In Sonderausstellungen können Foto- und Filmaufnahmen untersagt sein, das Aufsichtspersonal informiert Sie hierzu gern. Für alle über die allgemeine Erlaubnis hinausgehenden Zwecke ist eine schriftliche Genehmigung erforderlich, dies gilt auch für nachträgliche Nutzungsänderungen.*

*<https://www.skd.museum/besuch/>*

 **Hinweise**

- Die Veröffentlichung privater Aufnahmen in Social-Media-Portalen kann als kommerzielle Nutzung gewertet werden, da die Portale nicht als Non-Profit-Unternehmen eingestuft werden.
- Die Rechtslage hierzu ist nicht ganz eindeutig.
- Urheberrechtlich geschützte Objekte und Leihgaben – ohne entsprechende Nutzungsrechteübertragung – sollten entsprechend markiert sein.

Wenn das Museum von Besuchern angefertigte und veröffentlichte Aufnahmen ebenfalls verwenden möchte, muss es den Fotografen um Erlaubnis bitten – oder kann sich an den Lizenzen orientieren, unter denen das Bild bereits veröffentlicht wurde.

## Rechte und Digitalisierung

Insbesondere im Zuge eines Digitalisierungsvorhabens ist es für Museen und verwandte Kultureinrichtungen unabdingbar, sich mit rechtlichen Fragestellungen zu befassen. Hier gelten sämtliche in den Kapiteln bereits erläuterte Zusammenhänge.

Im ersten Schritt der Digitalisierung, der reinen internen Erzeugung eines Digitalisats, zum Beispiel mittels Fotografie oder Scan, stellt sich die Frage nach Urheber- und Nutzungsrechten noch nicht, da Museen laut Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) Digitalisate für die eigene, interne Arbeit herstellen dürfen. Eine Klärung der rechtlichen Situation ist im Sinne des effizienten Arbeitsablaufs allerdings sinnvoll.

Spätestens mit der Nutzung, zum Beispiel mit der **Veröffentlichung** in einer Online-Collection, auf der Website oder einer Online-Plattform, wird es notwendig, sich umfassend mit den Urheber- und Nutzungsrechten zu beschäftigen.

### Goldene Regeln für Digitalisierungsprojekte

1. Kein Werk ist frei von Rechten. Bei manchen Werken sind diese Rechte lediglich abgelaufen.
2. Die Veröffentlichung von Objekten und Abbildungen sollte nur nach vorhergehender rechtlicher Prüfung erfolgen.
3. Wer fremde Abbildungen verwendet, sollte davon ausgehen, dass sie urheberrechtlich geschützt sind.
4. Nutzungsrechte sollten sowohl mit den Urhebern der Objekte (Künstlerinnen) als auch mit den beteiligten Fotografen schriftlich vereinbart werden.
5. Erstellen Sie Datenschutzhinweise für Foto- und Videoaufnahmen bei Veranstaltungen und dokumentieren Sie deren Veröffentlichung.
6. Bei der Digitalisierung und Erschließung von Objekten und Sammlungen sollten keine neuen rechtlichen Schranken entstehen. Dies gilt insbesondere für gemeinfreie Objekte, die im Dienste und zum Nutzen der Gesellschaft frei zugänglich und nutzbar veröffentlicht werden sollten. Wie zahlreiche Beispiele zeigen, verschafft dies den Museen durch die Verbreitung ihres Namens und ihrer Objekte eine große Sichtbarkeit und Anerkennung.

Vorwort  
Das Recht am Objekt  
Das Recht am Motiv  
Das Recht am Foto  
Rechteeinholung  
Lizenzen  
Datenschutz  
Fotografieren im Museum  
**Rechte und Digitalisierung**  
Glossar und Literatur

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 29 von 33

#### Fragen, die Ihnen bei der Bewertung helfen

- Wer hat die Aufnahme angefertigt?
- Was (Objekt) oder wer (Person) wurde abgebildet?
- Wo wurde fotografiert? (Hausrecht)
- Wofür sollen die Abbildungen genutzt werden (intern/extern und print/online)?
- Ist das Werk eines Künstlers abgebildet und bestehen womöglich noch künstlerseitige Verwertungsrechte (siehe Seite 7)?
- Welche Nutzungsrechte hat der Fotograf dem Auftraggeber (Museum) an seiner Aufnahme übertragen (siehe Seite 11)?
- Hat die abgebildete Person der Veröffentlichung der Aufnahme zugestimmt (siehe Seite 22)?

Es wird empfohlen, die Antworten auf diese Fragen in der Bilddatenbank und in der Erfassungsmaske des Objektdatensatzes stets an der gleichen Stelle und in gleicher Weise zu dokumentieren.

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 30 von 33

## Glossar

### Besitz

nicht identisch mit → *Eigentum*. Die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Objekt mit eingeschränkten Rechten (zum Beispiel kein Recht zum Verkauf).

### Bildrecht

→ *Urheberrecht* der Fotografin an von ihr aufgenommenen Bildern. Dies betrifft zum Beispiel Vervielfältigung, Ausstellung und Verbreitung. Es kann als → *Nutzungsrecht* weitergegeben werden.

### Digitalisat

durch Digitalisierung (zum Beispiel Scan oder Fotografie) entstandenes Produkt.

### Eigentum

das Recht, über eine Sache frei zu verfügen. Schranken setzen möglicherweise das *Urheberrechtsgesetz* und/oder das *Kulturutschutzgesetz*. Eigentümer können eine natürliche oder juristische Person sowie ein Einzelner oder Mehrere sein.

### gemeinfrei

nach deutschem Recht erlischt das → *Urheberrecht* 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin. Das → *Werk* darf dann von allen genutzt werden. Es können aber wieder neue Urheberrechte (zum Beispiel an einem angefertigten Foto des gemeinfreien Werks) entstehen.

### Nutzungsrecht

das Recht, eigenes oder fremdes Eigentum auf bestimmte Weise zu nutzen (zum Beispiel die Bearbeitung oder Veröffentlichung eines Bildwerks).

### Persönlichkeitsrecht

das Recht einer einzelnen Person auf den Schutz vor Eingriffen in ihren Lebensbereich, zum Beispiel das Recht am eigenen Bild.

### Urheberrecht

entsteht mit der Schaffung eines → *Werks* und ist nicht übertragbar. Der Urheber ist der Schöpfer seines Werks und kann bestimmte Rechte daran weitergeben. Das *Urheberrechtsgesetz* (UrhG) dient dem Schutz des Werks und den Interessen seiner Schöpferin. Das Urheberrecht gilt sowohl bei Objekten als auch bei Abbildungen (Fotografien) von Objekten. Es gibt dem Urheber das → *Verwertungsrecht*.

- Vorwort
- Das Recht am Objekt
- Das Recht am Motiv
- Das Recht am Foto
- Rechteeinholung
- Lizenzen
- Datenschutz
- Fotografieren im Museum
- Rechte und Digitalisierung
- Glossar und Literatur**

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

### Teil 5: Bildrechte im Museum

Seite 31 von 33

### Verwertungsrecht

Grundlage, um das → *Werk* wirtschaftlich nutzen zu können. Das Verwertungsrecht liegt grundsätzlich zuerst bei der Urheberin, die es in Form von → *Nutzungsrechten* an beziehungsweise auf Andere übertragen kann.

### Werk

ist eine geschützte Schöpfung im Sinne des → *Urheberrechts*. Geschützt sind nach §1 Urheberrechtsgesetz Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst. §2 Urheberrechtsgesetz enthält einen Beispielkatalog geschützter Werke, der jedoch nicht abschließend ist. Damit lassen sich auch Entwicklungen wie Software, Computeranimationen oder Multimediaproduktionen sowie Ausstellungsgestaltungen und -texte als Werk des Urheberrechts erfassen. Ein Werk des Urheberrechts ist sichtbar, hörbar oder fühlbar, also sinnlich wahrnehmbar, und beruht auf einer menschlich-gestalterischen Tätigkeit.

## HANDREICHUNG

Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

**Teil 5: Bildrechte im Museum**

Seite 32 von 33

## Literaturhinweise

Digitales Deutsches Frauenarchiv (Hg.): Bewegungsgeschichte digitalisieren. Praxistipps zur Rechteklärung, Berlin 2. Auflage 2020  
[https://irights.info/wp-content/uploads/2020/08/DDF\\_Rechtebroschuere\\_2.Aufl\\_WEB.pdf](https://irights.info/wp-content/uploads/2020/08/DDF_Rechtebroschuere_2.Aufl_WEB.pdf) [01.10.2021]

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (Hg.): Leitfaden zum Erwerb von Museumsgut. Eine Handreichung für die Museen in Niedersachsen, Hannover 2013  
<https://www.wissenschaftliche-sammlungen.de/de/service-material/materialien/leitfaden-zum-erwerb-von-museumsgut-eine-handreichung-fuer-die-museen-im-land-niedersachsen-2013> [01.10.2021]

digiS Berlin (Hg.): Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, Berlin 2017  
<http://dx.doi.org/10.12752/2.0.002.3> [01.10.2021]

## Nützliche Links

**Datenschutz-Grundverordnung:** <https://dsgvo-gesetz.de/>

**Urheberrechtsgesetz:** <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>

**Kunsturhebergesetz:** <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/>

**Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz:**

[https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

**Verwertungsgesellschaftengesetz:** <https://www.gesetze-im-internet.de/vgg/>

**Sächsisches Archivgesetz:**

<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/2628-SaechsArchivG>

**Kulturgutschutzgesetz:** <https://www.gesetze-im-internet.de/kgsg/>

### Bildnachweis

Abbildung 3 „Creative Commons Lizenzen und deren Erklärungen“: TU-Darmstadt, E-Learning Arbeitsgruppe (HDA & HRZ), CC BY-SA 3.0 DE, [https://www.e-learning.tu-darmstadt.de/dienstleistungen/rechtsfragen/creative\\_commons/index.de.jsp](https://www.e-learning.tu-darmstadt.de/dienstleistungen/rechtsfragen/creative_commons/index.de.jsp) [01.10.2021]





## Handreichungen zur Dokumentation und Erschließung von musealen Sammlungen

- Nr. 1 Objekteingang und Erfassung im Inventarbuch
- Nr. 2 Vergabe und Aufbringen von Inventarnummern
- Nr. 3 Objektfotografie im Museum
- Nr. 4 Museumsfachliche Objektdokumentation und Online-Publikation
- ➔ **Nr. 5 Bildrechte im Museum**

Alle Leitfäden können Sie auf unserer Website abrufen oder wir senden Ihnen diese als PDF zu.

Bitte übermitteln Sie uns gern Ihre Fragen und Anmerkungen!

Herausgeber:  
Staatliche Kunstsammlungen Dresden  
Sächsische Landesstelle für Museumswesen (SLfM)  
Schloßstraße 27, D-09111 Chemnitz  
Telefon 0351.49143800 | [landesstelle@skd.museum](mailto:landesstelle@skd.museum)  
<https://museumswesen.skd.museum> | [www.sachsens-museen-entdecken.de](http://www.sachsens-museen-entdecken.de)

Chemnitz 2020/21 (aktualisiert im Herbst 2021)

Texte:  
Korinna Lorz

Redaktion:  
Andrea Geldmacher | Mareike Grover | Katja Margarethe Mieth

Gestaltung und Satz:  
Anke Albrecht, Pirna

Titelillustration:  
Axel Bierwolf, Pirna